

1.2.3. Verursacherprinzip

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt kann auf verschiedene Weise errichtet werden.

Vor allem durch entsprechende Ge- und Verbote kann die Unterlassung von bestimmten umweltschädigenden Aktivitäten erzwungen werden.

Den umweltverbessernden Effekten solcher Maßnahmen stehen oft negative immaterielle Wohlfahrtseffekte und/oder Auswirkungen auf Beschäftigung und Produktion und/oder auf die Leistungsbilanz gegenüber.

Soweit es sich um Güterproduktionen handelt, wird sich ein Industriestaat wie Österreich Produktionsverbote nur in Ausnahmefällen leisten können. Wenn überhaupt, dann sollten solche Eingriffe nur dann gesetzt werden, wenn auch ihre negativen Konsequenzen in vollem Umfang transparent gemacht und bewußt in Kauf zu nehmen sind.

In den meisten Fällen wird verstärkter Umweltschutz darin bestehen, Umweltbeeinträchtigungen bei der Produktion und Verbrauch von Gütern, aber auch im Dienstleistungssektor zu vermindern bzw. zu beseitigen. Dies bedeutet in den meisten Fällen eine vermehrte Beanspruchung realer und finanzieller Ressourcen, und es stellt sich die Frage nach der Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen. Grundsätzlich ist nach dem „Verursacherprinzip“ vorzugehen: die Kosten zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltbelastungen sollen in die Kostenrechnungen der Wirtschaftssubjekte einbezogen, d. h. internalisiert werden. Als Verursacher sind jene Betriebe und Haushalte und Einrichtungen der Gebietskörperschaften anzusehen, von deren Einflußbereich die Umweltbelastungen ausgehen.

Dabei ist es gleichgültig, ob alle oder einzelne Umweltbelastungen auslösende Effekte an dieser oder einer anderen Stelle der Kausalkette gesetzt werden.

Das Verursacherprinzip wird im Regelfall in höheren Preisen des Endprodukts seinen Ausdruck finden (z. B. müßten sich die Kosten von Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen bei der Stromerzeugung in kalorischen Kraftwerken im Strompreis niederschlagen). Der höhere Preis ergibt sich entsprechend dem vermehrten Ressourcenaufwand.

Ein Abgehen vom Verursacherprinzip ist in zwei Typen von Fällen angezeigt:

- bei Unmöglichkeit des Verursacherprinzips:
 - wenn die Quelle der Beeinträchtigung außerhalb des staatlichen Hoheitsrechtes liegt und die ausländischen Verursacher nicht zur Kostentragung bereit sind;
 - wenn die Zurechnung der Kosten an Verursacher nicht möglich ist — z. B. Messung, Überwachung, teilweise Abwässer- und Müllbeseitigung;
 - bei nachträglicher Behebung von Schäden, deren Verursacher nicht identifizierbar sind;
- bei Unzweckmäßigkeit des Verursacherprinzips, d. h. dann, wenn die Anwendung des Verursacherprinzips mit Nachteilen verbunden wäre, welche die Vorteile überwiegen (z. B. zu hohe Kosten der Administration, zu hohe Anpassungsschwierigkeiten infolge drastischer, abrupter Preisverschiebungen, schwerwiegende unerwünschte Verteilungswirkungen).

Nur in diesen Fällen tritt das sogenannte „Gemeinlastprinzip“ an die Stelle des Verursacherprinzips, d. h. die Kosten werden nicht internalisiert, sondern von der öffentlichen Hand, d. h. aus Steuermitteln, getragen. Dies kann im Einzelfall die Durchführung bestimmter Maßnahmen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand selbst (öffentlicher Umweltschutz, Kläranlagen, Umweltmessung und Beobachtung) oder die Subventionierung von Produzenten bzw. Produkten bedeuten. Hierbei ist insbesondere bei Neuanlagen restriktiv vorzugehen, am ehesten sind Subventionen als Umstellungserleichterungen gerechtfertigt. Gerade in Zeiten einer angespannten Budgetsituation ist das Gemeinlastprinzip mehr denn je als letzter Ausweg zu sehen.

Das Gemeinlastprinzip ist freilich nicht der allein denkbare Ausweg. Es stehen auch marktmäßige Instrumente zur Verfügung, für die auch in einigen Staaten schon praktische Erfahrungen vorliegen.

1.2.4. Ökonomische Effizienz des Mitteleinsatzes

Bei Umweltschutzmaßnahmen soll im Sinne eines maximalen Effektes pro eingesetzter Mitteleinheit eine bestmögliche Reduzierung der Schadstoffemissionen über einen zu definierenden Zeitraum angestrebt werden. Nach der österreichischen Rechtsordnung sind Vorschriften und Auflagen bezüglich der Einhaltung bestimmter ma-